Reglement über die Anerkennung einer privaten Sekundar- oder Mittelschule

vom 19.10.1965 (Stand 01.11.1965)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 17 und folgende des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Staatsrat befindet über die Zweckmässigkeit der amtlichen Anerkennung einer privaten Sekundar- und Mittelschule.

Art. 2

[1] Erachtet die zuständige Behörde eine solche Schule als notwendig, spricht sie unter Vorbehalt der von ihr festzusetzenden Bedingungen die Anerkennung aus. Es sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) das Lehrprogramm muss vom Erziehungsdepartement genehmigt sein;
b) die Tätigkeit der Schule wird vom kantonalen Amt für Sekundar- und Mittelschulwesen geprüft;
c) die Organisation der Schule und die Schuldauer müssen den kantonalen Vorschriften entsprechen;
d) das Lehrpersonal muss die vom Kanton vorgesehenen Anforderungen erfüllen;
e) Räumlichkeiten, Mobiliar und Unterrichtsmaterial müssen den Bedürfnissen angepasst sein;
f) die Prüfungen sind gemäss den Weisungen des Departements abzunehmen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3

[1] Die offizielle Anerkennung wird zurückgezogen, sofern feststeht, dass die bei ihrer Gewährung gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.

Art. 4

[1] Der Staatsrat kann einen Kantonsbeitrag gewähren, sofern die finanzielle Lage einer Schule und ihr öffentlicher Nutzen es rechtfertigen.

[2] Eine Privatschule wird als Einrichtung öffentlichen Nutzens angesehen, wenn ihre Aufhebung die Eröffnung einer andern öffentlichen, teurer zu stehen kommenden Schule zur Folge hätte.

Art. 5

[1] In keinem Fall kommen Schulen, die einen gewinnbringenden Zweck verfolgen, in den Genuss eines Kantonsbeitrages.

Art. 6

[1] Sofern die im vorliegenden Reglemente aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, kann das Departement die von einer anerkannten Schule enteilten Diplome mit seinem Stempel versehen und gegenzeichnen; die kantonale Kommission für den Sekundar- und Mittelschulunterricht gibt ihre Vormeinung ab.

Art. 7

[1] Eine offiziell anerkannte Schule kann die Anerkennung in ihren Ausweisen und Drucksachen (Briefpapier, Prospekte usw.) vermerken; eine nicht anerkannte Privatschule hat ihrer Bezeichnung durch den Vermerk "Privatschule" zu ergänzen.

Art. 8

[1] Durch das gegenwärtige Reglement werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben.

[2] Es tritt am 1. November 1965 in Kraft.

[3] Das Erziehungsdepartement ist mit seiner Ausführung beauftragt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
19.10.1965	01.11.1965	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1965 f 167 \| d 169

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	19.10.1965	01.11.1965	Erstfassung	RO/AGS 1965 f 167 \| d 169